

**Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang  
für beruflich Qualifizierte an der  
Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München  
Entwurfsversion in Überarbeitung – Stand: 21.06.2012**

am 02.10.17 wurde die Satzung aufgrund der Namensänderung der Hochschule redaktionell geändert

## **Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte**

Auf Grund von Art. 45 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), in Verbindung mit § 32 Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) und auf Grund §6 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München folgende Satzung:

### **1. Teil: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Satzung regelt den fachgebundenen Hochschulzugang von beruflich qualifizierten Berufstätigen ohne berufliche Fortbildungsprüfung nach den Vorgaben der §§ 30 bis 33 QualV. <sup>2</sup>Der fachgebundene Hochschulzugang ist danach dann eröffnet, wenn die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 1 QualV erfüllt sind.

### **2. Teil: Probestudium gemäß § §§ 30, 32 und 33 QualV**

#### **§ 2 Probestudium**

- (1) <sup>1</sup>An der Katholischen Stiftungshochschule München wird die Studieneignung für beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen in allen Studiengängen ausschließlich durch die Durchführung eines Probestudiums gemäß §§ 30 und 32 QualV festgestellt. <sup>2</sup>Im Falle des Bestehens dieses Probestudiums ist die Voraussetzung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 QualV für die Eröffnung des fachgebundenen Hochschulzugangs erfüllt. <sup>3</sup>Für diesen Fall wird der oder die Studierende endgültig in den Studiengang immatrikuliert.
- (2) <sup>1</sup>Das Probestudium kann nur in Semestern aufgenommen werden, in denen im jeweiligen Studienfach nach der jeweiligen Studienordnung bzw. den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen ein Studienbeginn für Studienanfänger und Studienanfängerinnen möglich ist. <sup>2</sup>Vor Aufnahme des Probestudiums (Immatrikulation in den Studiengang ausschließlich im Rahmen eines Probestudiums) wird ein Beratungsgespräch an der Hochschule durchgeführt, in welchem dem Bewerber oder der Bewerberin Inhalt, Aufbau und Anforderungen des angestrebten Studienganges sowie der besondere Charakter der Hochschule erläutert werden.

#### **§ 3 Verfahren und Zulassung zum Probestudium**

- (1) <sup>1</sup>Die beruflich Qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber bewerben sich nach den Regeln der Satzung über die Zulassungsbeschränkungen und das Zulassungsverfahren an der Katholischen Stiftungshochschule München (Zulassungsbeschränkungs- und Zulassungsverfahrensatzung – ZBZVS). <sup>2</sup>Die Zulassung zum Beratungsgespräch nach Absatz 3 und zum Probestudium setzt voraus, dass die darin genannten Kriterien erfüllt und die geforderten Unterlagen form- und fristgerecht bei der Katholische Stiftungshochschule München vorgelegt werden.
- (2) Die Katholische Stiftungshochschule München prüft die fachliche Einschlägigkeit der abgeschlossenen Berufsausbildung und Berufspraxis mit dem Studiengang sowie gegebenenfalls die erforderliche Dauer der Berufspraxis für den Studiengang, für welchen die Zulassung angestrebt wird, nach den Kriterien des § 30 Abs. 1 und 3, beziehungsweise § 30 Absatz 1 und 4 QualV.
- (3) <sup>1</sup>Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 erfüllt, wird die Bewerberin/

**Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang  
für beruflich Qualifizierte an der  
Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München  
Entwurfsversion in Überarbeitung – Stand: 21.06.2012**

der Bewerber zu einem Beratungsgespräch an die Hochschule eingeladen. <sup>2</sup>Für die Beratungsgespräche benennen die Fachbereiche jeweils verantwortliche Professorinnen/Professoren. <sup>3</sup>Am Ende dieses Gespräches erhält die Bewerberin/ der Bewerber eine Bestätigung über die Berechtigung zum Probestudium in dem beantragten Studiengang. <sup>4</sup>Diese Bestätigung berechtigt in Kombination mit den sonstigen fachlichen Voraussetzungen ausschließlich zur Einschreibung für ein Probestudium in dem beantragten Studiengang.

- (4) Für die Einschreibung gelten die Bestimmungen der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Katholischen Stiftungshochschule München in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 4 Durchführung des Probestudiums**

- (1) Das Probestudium im zugelassenen Studiengang wird nach den Bestimmungen der jeweils für den Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung sowie den Bestimmungen der jeweils geltenden Allgemeinen Prüfungsordnung absolviert.
- (2) <sup>1</sup>Das Probestudium erfolgt über einen Zeitraum von zwei Semestern. <sup>2</sup>Während des Probestudiums ist der/die Studierende ausschließlich als Probestudierende/r immatrikuliert. <sup>3</sup>Die endgültige Immatrikulation steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Probestudium erfolgreich bestanden wird.
- (3) <sup>1</sup>Zu Beginn des zweiten Semesters ist ein zweites Beratungsgespräch mit der/dem Probestudierenden zu führen. <sup>2</sup>Dabei sollen die bisher erbrachten Leistungen besprochen und die Möglichkeiten zu einem erfolgreichen Abschluss des Probestudiums erörtert werden. <sup>3</sup>Für die Beratungsgespräche benennen die Fachbereiche jeweils verantwortliche Professorinnen/Professoren.
- (4) <sup>1</sup>Das Probestudium ist bestanden, wenn bis zum Ablauf des zweiten Semesters mindestens 40 von 60 CP nachgewiesen werden. <sup>2</sup>In die Bewertung gehen nur CP-Wertungen aus Modulen ein, in denen alle vorgesehenen Leistungen erbracht wurden. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission kann Module aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bestimmen, die erfolgreich abgelegt werden müssen und in die Summe der nachzuweisenden CP nach Satz 2 eingehen<sup>1</sup>.
- (5) Die Ergebnisse der Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb des Probestudiums sind von den zuständigen Prüferinnen und Prüfern unverzüglich, spätestens innerhalb der vorgegebenen Fristen, an das zuständige Prüfungsamt zu melden.
- (6) <sup>1</sup>Erfüllt ein/e Probestudierende/r die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3, ist das Probestudium bestanden. <sup>2</sup>Die Feststellung über das Bestehen des Probestudiums trifft die Hochschule. <sup>3</sup>In diesem Fall erhält die/der Studierende eine Bescheinigung über das Bestehen des Probestudiums in dem betreffenden Studiengang (Bescheinigung über die Studienberechtigung nach § 32 Abs. 3 QualV) und somit die endgültige Studienberechtigung für diesen Studiengang. Mit dieser Bescheinigung wird die/der Studierende unter Anerkennung von Studienzeit und –leistungen automatisch endgültig für den beantragten Studiengang regulär immatrikuliert.
- (7) <sup>1</sup>Erfüllt ein/e Probestudierende/r die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 nicht, ist das Probestudium nicht bestanden. <sup>2</sup>In diesem Falle erhält die/der Probestudierende einen Bescheid über das Nichtbestehen des Probestudiums und der Folge der Nichtzulassung zum Studiengang. <sup>3</sup>Die/der Probestudierende wird bezüglich des im Rahmen des Probestudiums studierten Studiengangs exmatrikuliert.

---

<sup>1</sup> Im Bachelorstudiengang Pflegemanagement und Pflegepädagogik sind im Rahmen dieser 40-CP-Regelung vier der folgenden fünf Modulprüfungen als bestanden nachzuweisen:

Stb 1 Modul 1.1 Pflegewissenschaft

Stb 1 Modul 1.2 Pflegeforschung

Stb 2 Modul 2.2 Person und Persönlichkeit

Stb 4 Modul 4.1 Organisation und QM von Gesundheitsbetrieben

Stb 5 Modul 5.2 Kommunikation

**Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang  
für beruflich Qualifizierte an der  
Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München  
Entwurfsversion in Überarbeitung – Stand: 21.06.2012**

**§ 5 Verlängerung des Probestudiums auf Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und Beurlaubung**

- (1) <sup>1</sup>Überschreitet die/der Probestudierende aus wichtigem Grund die Frist für das Probestudium nach § 4 Abs. 2 oder ist ein solches absehbar, kann die Prüfungskommission auf Antrag eine Nachfrist gewähren. <sup>2</sup>Der wichtige Grund ist der Prüfungskommission im Rahmen des Antrags mitzuteilen. <sup>3</sup>In Fällen einer Erkrankung hat die/der Probestudierende das Vorliegen einer Erkrankung unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Im Falle einer länger andauernden Krankheit oder Erkrankung kann die/der Probestudierende bei der Prüfungskommission eine Beurlaubung beantragen. <sup>2</sup>Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, das auch Aussagen zur voraussichtlichen Wiederherstellung der Studierfähigkeit enthalten soll.

**§ 6 Anrechnung**

- (1) <sup>1</sup>Sollte die Bewerberin/der Bewerber bereits ein Probestudium an einer anderen bayerischen Hochschule in demselben oder einem inhaltlich eng verwandten Studiengang erfolgreich absolviert haben, wird dieses als bestanden anerkannt. <sup>2</sup>Ein erneutes Probestudium muss an der Katholischen Stiftungshochschule München dann nicht absolviert werden.
- (2) Ist das Probestudium an einer Hochschule außerhalb des Freistaats Bayern im Inland erfolgreich absolviert worden, ist eine Anrechnung nur möglich, wenn an dieser Hochschule die Zulassung zum Probestudium unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 30 QualV erfolgt ist.
- (3) Sollte die Bewerberin/ der Bewerber als beruflich Qualifizierte/r ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung bereits an einer anderen Hochschule außerhalb des Freistaats Bayern im Inland endgültig zum Studium in dem beantragten Studiengang zugelassen worden sein, ist eine Fortsetzung des Studiums sowie eine Anrechnung der darin erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in demselben oder inhaltlich eng verwandten Studiengang an der Katholischen Stiftungshochschule München nur dann möglich, wenn ein erfolgreich absolviertes Studienjahr an der vorherigen Hochschule bei der Bewerbung nachgewiesen wird.

**§ 7 Nichtbestehen des Probestudiums, Ausschluss einer Wiederholung**

<sup>1</sup>Eine Wiederholung des Probestudiums im gleichen oder in einem inhaltlich verwandten Studiengang ist nicht möglich. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn das Probestudium an einer anderen bayerischen Hochschule im gleichen oder inhaltlich eng verwandten Studiengang nicht bestanden worden ist.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.10.2012 in Kraft.

München, 21.06.2012

Prof. Dr. Egon Endres  
Präsident

Ausfertigungsvermerk

Diese Satzung wird auf Grund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 21.06.2012  
und

**Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang  
für beruflich Qualifizierte an der  
Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München  
Entwurfsversion in Überarbeitung – Stand: 21.06.2012**

der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 10.07.2012  
ausgefertigt.

Tag der Bekanntgabe ist der 21.11.2012.

München, 19.11.2012  
Prof. Dr. Egon Endres  
Präsident